

*An die
Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien*

per E-Mail: dsb@dsb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. April 2018
Zl. B-067/180418/HA,RE

GZ: DSB-D056.000/0001-DSB/2017

**Betreff: Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der
Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Aus kommunaler Sicht wird die Verordnung der „white list“ begrüßt, bietet sie doch
Rechtssicherheit bzw. Klarheit bezüglich jener Datenverarbeitungen, hinsichtlich
derer keine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

§ 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, dass Datenanwendungen die
bisher der Vorabkontrolle unterlagen und vor Ablauf des 24. Mai 2018 im DVR
registriert wurden oder bisher gemäß § 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000 nicht
meldepflichtig waren, von der Datenschutzfolgeabschätzung ausgenommen sind.
Dies jedoch nur soweit, als diese Datenanwendungen mit Ablauf des 24. Mai 2018
den Vorgaben des DSG 2000 entsprechen und ab dem Inkrafttreten dieser
Verordnung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Die Erläuterungen sehen darin etwa die deutliche Erweiterung des Überwachungsbereiches einer Bildverarbeitung. Mangels Aufzählung (zusätzlicher) Beispiele bzw. Definitionen wesentlicher Änderungen kann nicht von einer ausreichenden Grundlage gesprochen werden, welche den Gemeinden bezüglich der Beurteilung der Frage, ob eine wesentliche oder unwesentliche Änderung vorliegt, klare Anhaltspunkte bietet. Weitere Konkretisierungen in den Erläuterungen wären daher notwendig um eine einheitliche Beurteilung der jeweiligen Änderungen gewährleisten zu können.

Außerdem darf in diesem Zusammenhang um ehestmögliche Erstellung bzw. Vorlage der „black list“ ersucht werden, um auf kommunaler Ebene Rechtssicherheit hinsichtlich jener Datenanwendungen erlangen zu können, für welche in jedem Fall eine Datenschutzfolgeabschätzung vorzunehmen sein wird. Widrigenfalls könnte der Umkehrschluss gezogen werden, dass alle anderen Datenanwendungen, die nicht unter diese Verordnung fallen, jedenfalls einer Datenschutz-Folgeabschätzung bedürften, dies kann bzw. sollte aber nicht intendiert sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel